

Anlage A 1

Vorab per Email!

FWG – Bürger für Winterberg u. Ortschaften e. V., Vom-Stein-Str. 4, 59955 Winterberg

Stadt Winterberg
Der Bürgermeister
Fichtenweg 10
59955 Winterberg

Winterberg, 03.01.2018

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eickler,

hiermit beantragen wir gemäß § 4 NRW (IFG NRW) freien Zugang zu folgenden Informationen:

- Aufschlüsselung der Ausgaben (Aufwendungen) für jedes einzelne städtische Gebäude (ausschließlich der Mietobjekte) aus den Produkten:
****010801 Zentrales Gebäudemanagement**
****070101 Städtische Gebäudemodule im Kurpark Winterberg**
nach Kostenstellen wie:
215xx – Rathaus Winterberg bis
215xx – Familien- und Sportbad einschl. Bewegungs- und Kinderbecken und
215xx – Räumlichkeiten der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13 EP / 12 FP) gemäß Haushaltsplan 2018, Seiten 141 ff. & 248 ff, in die Bereiche:
 - a.) Bauliche Instandhaltungsmaßnahmen
 - b.) kleinere bauliche Unterhaltungsmaßnahmen
 - c.) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten
 - d.) Energiekosten
 - e.) Grundbesitzabgaben inkl. Abwasser und Wasser
 - f.) Gebäudeversicherungen
 - g.) Reinigungskostendezidiert auf splitten / gliedern.

Bitte stellen Sie uns sowie den Winterbergern BürgerInnen diese Informationen in Form einer

	Mündlichen Auskunft
X	Schriftlichen Auskunft

Volksbank Bigge Lenne eG
IBAN: DE96 4606 2817 5125 1766 00 / BIC: GENODEM1SMA
Finanzamt Brilon / Steuernummer 309/5737/1949
Amtsgericht Arnsberg VR 1810

	Einsichtnahme in Informationsträger
	Email
	Erstellung von Kopien oder
X	Datenträger / geschütztes Datenformat, z.B. PDF

zur Verfügung.

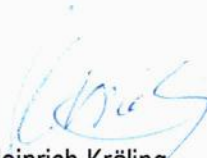
Gemäß § 5 Abs. 2 IFG NRW sind diese Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Antragstellung zugänglich zu machen.

Uns ist bekannt, dass für den Zugang zu den Informationen Gebühren erhoben werden können. Die Höhe der Gebühren wird nach der Verwaltungsgebührenordnung IFG NRW (Fassung vom 27.09.2014) berechnet. Die Ablehnung eines Antrages nach dem IFG NRW ist gebührenfrei.

Wir behalten uns vor, bei einer Ablehnung unseres Antrages Ihrerseits die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW in Düsseldorf anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Vielhaber
- 1. Vorsitzender -


Heinrich Kräling
- 2. Vorsitzender -